

Antrag auf Waisenrente

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Angaben zur Bankverbindung (IBAN/BIC; vergleiche Kontoauszug oder fragen Sie Ihre Bank)
- Name und Anschrift Ihrer Krankenkasse (Chipkarte sofern vorhanden)
- Angaben über die Krankenversicherungsverhältnisse des Verstorbenen ab 01.01.1996, wenn dieser kein Rentenbezieher war
- Angaben über die eigenen Krankenversicherungsverhältnisse ab 01.01.1996 (Name der Krankenkasse und Dauer der Versicherungszeit)
- Ihre persönliche Steuer-Identifikationsnummer (siehe Informationsschreiben der Finanzverwaltung)
- Aktueller Rentenbescheid oder die letzte Rentenanpassungsmitteilung des/der Verstorbenen (sofern bereits eine Rente bezogen wurde)
- Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung (sofern vorhanden)
- Nachweis über den Bezug einer Unfallrente
- Nachweise über den Bezug von Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe/Wohngeld etc.), Angaben zur zahlenden Stelle sowie das Aktenzeichen
- Dienstzeitbescheinigung Wehrdienst/Zivildienst (sofern zutreffend)
- Bescheinigung über die Ableistung eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres oder eines Bundesfreiwilligendienstes bei über 18jährigen Waisen
- Schriftliche Vereinbarung mit dem Träger des Freiwilligendienstes
- Aktueller Kindergeldbescheid
- Letzter Versicherungsverlauf der Rentenversicherung (sofern vorhanden)
- Aktueller Rentenbescheid oder die letzte Rentenanpassungsmitteilung des Renten-Service (sofern Sie bereits eine Rente beziehen)
- Nachweis über Ihre laufende Schul- bzw. Berufsausbildung bei über 18jährigen Waisen (Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag etc.)
- Sterbeurkunde des Versicherten
- Sozialversicherungsausweis der DDR des Verstorbenen (sofern vorhanden)
- Geburtsnachweise für die Kinder der Waise (sofern vorhanden)
- Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen (sofern vorhanden)
- Ihre eigene Geburtsurkunde
- bei Antragstellung oder Beratungen/Auskünfte für dritte Personen: Vollmacht oder Betreuungsurkunde sowie gültiger Personalausweis oder Reisepass

Nachweise über rentenrechtliche Zeiten sind nur dann erforderlich, wenn diese noch nicht im Versicherungsverlauf anerkannt sind!